

Plattformarbeit und soziale Absicherung

Verena Bromma

Prüfbeauftragte, Abteilung Außendienst
Deutsche Rentenversicherung Nordbayern, Würzburg

Die Digitalisierung und Globalisierung sind längst fester Bestandteil unseres Alltags. Vor allem Unternehmen müssen jegliche Möglichkeiten einer digitalen Welt ausschöpfen, um konkurrenzfähig zu bleiben. Dieser Wandel wirkt sich auch auf das Erwerbsleben aus. Immer wieder eröffnen sich neue Arbeitsfelder, die zwar schnell von flexiblen Arbeitskräften gefüllt werden, dabei jedoch häufig nicht mehr dem Erscheinungsbild eines typischen Arbeitnehmers entsprechen. Es stellt sich daher die Frage, wie diese unter dem Begriff „Plattformarbeit“ zusammengefassten Tätigkeiten sozialversicherungsrechtlich einzuordnen und zu bewerten sind. Hierzu sollen die nachfolgenden Ausführungen eine Hilfestellung geben.

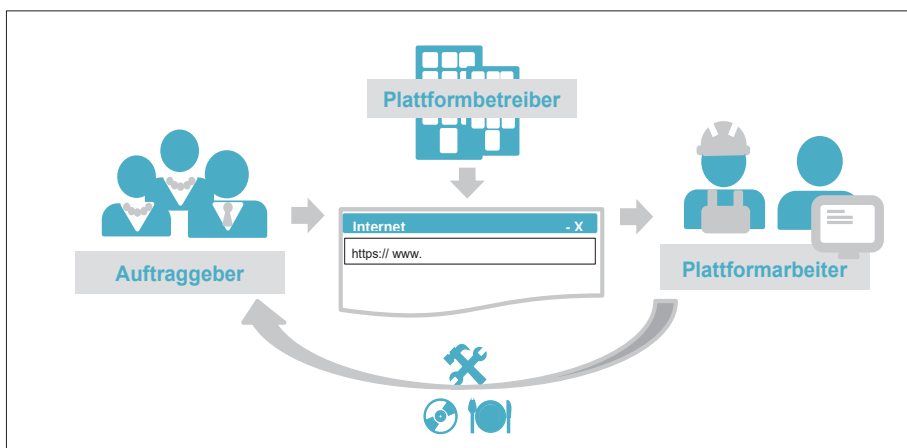
Inhaltsverzeichnis

- 1 Was sind Plattformen?
- 2 Was ist Plattformarbeit?
- 3 Warum entstehen Lücken in der sozialen Absicherung?
- 4 Wie kann die Lücke in der sozialen Absicherung von Plattformarbeitern geschlossen werden?
- 5 Ist eine Sozialversicherungspflicht für Plattformarbeiter sinnvoll?

1 Was sind Plattformen?

Früher haben wir bei Bedarf an einer Hilfeleistung Kleinanzeigen in der Tageszeitung geschaltet. Heute bieten sogenannte Plattformen dieses Angebot in wesentlich größerem Umfang und viel spezialisierter im Internet an.

Plattformen sind also Internetseiten, auf denen Angebot und Nachfrage zusammentreffen. Sie werden von Unternehmen betrieben, die anderen die Möglichkeit geben, Angebote einzustellen.



Modell der Plattformarbeit von Verena Bromma

Als bekannte Beispiele können Uber (Privatpersonen bieten „Taxifahrten“ an) oder airbnb (Privatpersonen vermieten ihre Privatwohnungen an Touristen) genannt werden. Es gibt jedoch unzählige weitere Plattformen für verschiedenste Tätigkeitsfelder.

2 Was ist Plattformarbeit?

Unternehmen oder Personen, die das Angebot der Plattformen annehmen, werden im Rahmen einer Plattformarbeit tätig. Sie werden als Plattformarbeiter oder Clickworker bezeichnet. In diesem Zusammenhang kursieren noch weitere Begriffe, die nicht eindeutig definiert sind und teilweise nicht eindeutig voneinander abgegrenzt werden können:

→ Cloudwork

Die sogenannten Cloudworker (cloud = Wolke) erbringen Dienstleistungen über das Internet, die auch über das Internet angeboten wurden. Möchte sich ein Unternehmen beispielsweise einen Online-Shop programmieren lassen, bietet es diese Aufgabe über eine Plattform an. Ein Programmierer bewirbt sich darauf und erhält den Zuschlag. Er programmiert den Shop und stellt ihn dem Unternehmen über das Internet zur Verfügung.

→ Gigwork

Gigworker (gig = Auftritt) erhalten zwar das Angebot über das Internet, müssen die Dienstleistung jedoch an einem bestimmten Ort erbringen. Zum Beispiel sieht ein Maler zwar ein Gesuch auf einer Internetplattform, muss aber an den Einsatzort fahren, um die Wände zu streichen.

→ Crowdwork

Im Rahmen der sogenannten Crowdwork (crowd = Menge) wird ein Auftrag einer Menge von Personen angeboten. Er kann von einer Person oder mehreren gleichzeitig bearbeitet werden. Möchte ein Unternehmen beispielsweise eine neue Software testen lassen, bietet es diese Aufgabe mehreren Personen an. Die ausgewählten Tester erhalten dann die Software und melden gegebenenfalls Fehler an das Unternehmen zurück.

3 Warum entstehen Lücken in der sozialen Absicherung?

Das deutsche Sozialversicherungssystem sichert in erster Linie die gegen Arbeitsentgelt Beschäftigten ab (§ 5 Absatz 1 Nr. 1 SGB V, § 1 Absatz 1 Nr. 1 SGB VI, § 25 Absatz 1 SGB III, § 20 Absatz 1 Nr. 1 SGB XI). Nach § 7 Absatz 1 SGB IV ist Beschäftigung die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Ein Beschäftigter ist demnach, wer von einem Arbeitgeber persönlich abhängig ist, was wiederum eine Eingliederung in den Betrieb und Unterordnung unter das Weisungsrecht des Arbeitgebers in Bezug auf Zeit, Dauer, Ort und Art der Arbeitsleistung erfordert.

Beurteilt man Plattformarbeiter nach diesen Grundsätzen, kommt als Arbeitgeber nur der jeweilige Auftraggeber in Betracht, da die Plattform selbst – zumindest in den meisten Fällen – lediglich Aufträge vermittelt. Eine Eingliederung in den Betrieb wird vor allem bei Cloudworkern nicht gegeben sein. Auch Gigworker sind grundsätzlich nicht in den betrieblichen Ablauf des Auftraggebers eingegliedert und unterliegen nur bedingt dessen Weisungen. Weder Zeit, Dauer noch Ort können einseitig und ohne Absprache vom Auftraggeber bestimmt werden. Plattformarbeiter sind somit grundsätzlich selbständig tätig und deshalb in der Regel nicht über das deutsche Sozialversicherungssystem abgesichert.

Eine Lücke in der sozialen Absicherung kann zudem dadurch entstehen, dass Beschäftigungen in Teilzeit ausgeübt und durch Plattformarbeit ergänzt werden. In der abhängigen Beschäftigung bei einem Arbeitgeber besteht dann zwar ein gesetzlicher Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungsschutz. Beiträge in die Rentenversicherung werden allerdings nur aus dem Teilzeit-Entgelt gezahlt. Dementsprechend verringert sich die spätere Rentenhöhe, die unter Umständen sogar mit Leistungen der Grundsicherung aufgestockt werden muss.

Noch deutlicher wird das Defizit in der sozialen Absicherung, wenn geringfügige und kurzfristige Beschäftigungen den Haupterwerb darstellen. Auch hier werden nur wenig bis keine Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung einbezahlt. Zusätzlich fehlt aber noch der gesetzliche Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungsschutz.

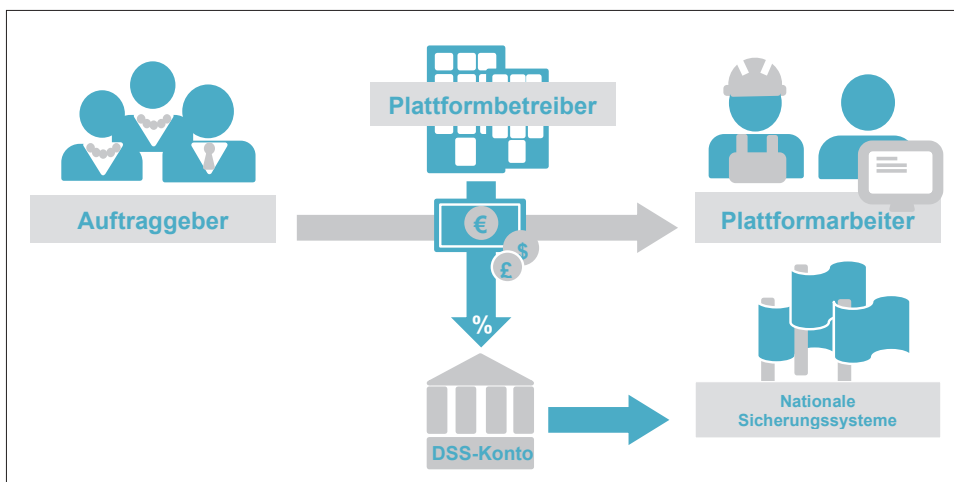
4 Wie kann die Lücke in der sozialen Absicherung von Plattformarbeitern geschlossen werden?

In Deutschland entsteht die Lücke in der sozialen Absicherung durch die Sozialversicherungsfreiheit von Selbständigen. Zwar gibt es Ausnahmen, wie beispielsweise die Rentenversicherungspflicht von selbständig Tätigen (§ 2 SGB VI), jedoch erfüllen Plattformarbeiter in der Regel nicht die dort genannten Voraussetzungen. Bereits im Koalitionsvertrag vom Februar 2018 wurde die Absicht erklärt, den sozialen Schutz von Selbständigen zu verbessern. Danach sollen Selbständige zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und einer anderen geeigneten insolvenz-sicheren Vorsorge wählen können. Außerdem sollten die Mindestbeiträge für die Krankenversicherung für Selbständige reduziert werden.¹

Mit Antrag vom 12.02.2020 forderte der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Absicherung von Selbständigen verbessert und Scheinselbständigkeit verhindert.² Da es jedoch noch kein konkretes Konzept gibt, ist in dieser Legislaturperiode nicht mehr mit einer Gesetzesvorlage zu rechnen. Je nach Ausgestaltung könnte damit aber zumindest die Lücke in der Rentenversicherung geschlossen werden, die durch Plattformarbeit entstehen kann. Auch die Deutsche Rentenversicherung Bund hat sich mit der Thematik beschäftigt und hierüber mit einigen Experten gesprochen. Die Videos sind unter https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/UEBER-UNS-UND-PRESSE/Mediathek/Videos/Videos_Gig-Oekonomie/videos_gig-oekonomie_node.html abrufbar.

Eine weitere Möglichkeit zeigt der Arbeitswissenschaftler Enzo Weber mit seinem Modell „Digitale Soziale Sicherung“ (DSS) auf. Hiernach würde der Plattformbetreiber einen Beitrag, der sich nach einem Prozentsatz aus der Vergütung des Plattformarbeiters berechnet, auf dessen sogenanntes DSS-Konto einzahlen. Von dort würden die Beträge monatlich an die jeweiligen nationalen Sicherungssysteme überwiesen werden, welche die weitere Abwicklung übernehmen.³

Er versucht mit diesem Ansatz nicht nur die Lücke in der sozialen Absicherung zu schließen, sondern gleichzeitig das Problem der Überprüfbarkeit zu lösen. Denn durch einen Sitz im Ausland unterliegen Plattformbetreiber nicht den Kontrollen durch deutsche Finanzämter oder deutsche Sozialversicherungsträger. Aber auch bei inländischen Unternehmen erhalten Behörden oft nur Kenntnis von der selbständigen Tätigkeit, wenn sie vom Plattformarbeiter hierüber informiert werden.



Enzo Webers Modell der Digitalen Sicherung - bildlich dargestellt von Verena Bromma

1 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, Seite 93 Rand-Nr.: 4290 f. (www.tagesspiegel.de/downloads/20936562/4/koav-gesamtttext-stand-070218-1145h.pdf)

2 Deutscher Bundestag – 19. Wahlperiode, Drucksache 19/17133

3 vgl. „Digitale soziale Sicherung - Ein Schritt in die Zukunft“ von Enzo Weber (IAB), Oktober 2018, Hans-Böckler-Stiftung

Schon anhand dieses Problems wird deutlich, dass eine nationale Lösung zur Schließung der Lücke in der sozialen Absicherung von Plattformarbeitern zu kurz gegriffen wäre. Nötig wäre die Einführung eines globalen Systems. Doch genau dort liegt wahrscheinlich die größte Hürde: Die hierfür notwendige internationale Zusammenarbeit.

5 Ist eine Sozialversicherungspflicht für Plattformarbeiter sinnvoll?

Bei der Plattformarbeit handelt es sich um eine neue Art des Arbeitens, die bei der Einführung der Sozialversicherung nicht existierte und sicherlich auch nicht vorstellbar war. Bei dem Versuch, die aktuell geltenden Gesetze hierauf anzuwenden, wurde erkennbar, dass Plattformarbeiter nicht in die Strukturen unseres aktuellen Sozialversicherungssystems passen. Gelöst werden soll dieses Problem durch das Einbeziehen von Selbständigen in die Sozialversicherung. Bei der Neuregelung der sozialen Absicherung eines gesamten Berufszweigs müssen jedoch verschiedene Aspekte beachtet werden. Viele Unternehmer haben sich beispielsweise bereits anderweitig sozial abgesichert, so dass entsprechende Übergangsregeln zu schaffen sind. Außerdem könnten Versicherungsunternehmen durch den Wegfall einer Versichertengruppe Verluste drohen.

Denkt man weiter, werden in Zukunft gewiss noch andere Tätigkeiten dazu kommen, die ebenfalls nicht vom deutschen Sozialversicherungssystem erfasst werden. Kürzlich wurde beispielsweise ein Urteil vom Finanzgericht Köln bekannt, in dem festgestellt wurde, dass die Vermietung eines virtuellen Landes in einem Online-Computerspiel umsatzsteuerpflichtig ist (FG Köln, Urteil vom 13.08.2019, 8 K 1565/18, veröffentlicht am 12.04.2021).

Wie wäre in diesem Zusammenhang ein Auftrag zu beurteilen, den ein Spieler einem anderen erteilt? Müssten wir künftig kontrollieren, ob ein Computerspiel-Charakter abhängig bei einem anderen beschäftigt ist, weil er für ihn beispielsweise eine virtuelle Siedlung aufbaut?

Vielleicht ist die Einbeziehung aller selbständig Tätigen in die Sozialversicherung zu kurz gedacht. Unternehmer haben diesen Schutz größtenteils bisher nicht gebraucht. Und vor allem kleine Betriebe und Startups werden es schwer haben, die nötigen Sozialversicherungsbeiträge zu erwirtschaften.

Eventuell ist es Zeit für einen von Grund auf neu gestalteten Teil der gesetzlichen Sozialversicherung – ähnlich der Künstlersozialabgabe. Dies ist natürlich nicht von heute auf morgen machbar. Bis dahin könnte man jedoch die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung im gesetzlichen Sozialversicherungssystem für alle selbständig Tätigen schaffen. Für diese Interims-Lösung würde es jedoch einer breit angelegten und modernen Informationskampagne bedürfen. Nur so könnten die Personen erreicht werden, die sich bisher nicht mit ihrer sozialen Absicherung beschäftigt haben – und dies auch nicht mussten.

Die Arbeitswelt hat sich bereits in die digitale Richtung entwickelt und wird sich auch weiterhin verändern. So wandelbar sie ist, so flexibel sollte auch unser Sozialsystem darauf reagieren können. An den bestehenden Strukturen festzuhalten, wird auf Dauer die Lücke in der sozialen Absicherung von Plattformarbeitern und anderen neuen Tätigkeitsformen nicht schließen können. Um eine passende Lösung zu finden, bedarf es einer genauen Analyse des künftigen Arbeitsmarktes und die Mitarbeit der Betroffenen... eventuell im Rahmen einer Crowd-Work-Umfrage an Clickworker?

